

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.02.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass ein Anspruch auf Grundsicherung, insbesondere nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), auch bei Aufenthalt im Ausland besteht. Der Umfang der Leistung soll sich nach dem Regelsatz im Inland bemessen und der Wohnkostenanteil an einer pauschalisierten Höhe.

Der Petent kritisiert, dass Empfänger von Grundsicherung im Alter hinsichtlich des Wohnsitzes in Deutschland „eingesperrt“ seien. Der Umzugswunsch ins Ausland z. B. aus Gründen des Klimas oder der Bevölkerungsmentalität werde ihnen aufgrund des Domizilprinzips bei Leistungsbezug verwehrt. Leistungen des entsprechenden anderen Staates könnten sie nicht erhalten, da sie dort nicht zum bevorzugten Personenkreis gehörten. Missbrauchsmöglichkeiten eines Umzugs ins Ausland sollten unterbunden werden durch entsprechende Regelungen wie beispielweise die deutsche Staatsbürgerschaft und eine nachgewiesene sehr lange Mindest-Wohnsitzdauer im Inland. Entsprechende Regelungen gebe es schon in mehreren Staaten der Europäischen Union, die dann allerdings nicht dem Sozialhilferecht zugeordnet seien, sondern in einer steuerfinanzierten Grundrente verankert seien. Auch in den USA könnten sich „Armutspensioner“, wie der Petent schreibt, auswählen, in welchem Bundesstaat sie leben wollten und verlören nicht ihren Grundanspruch auf entsprechende bedürftigkeitsabhängige Sozialtransfers.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe hingewiesen.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Eingabe sind 63 Diskussionsbeiträge und 64 Mitzeichnungen eingegangen. Die Diskussion wurde kontrovers geführt.

Zu diesem Anliegen hat den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine weitere Eingabe gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung einbezogen wird. Es wird um Verständnis gebeten, wenn nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich u. a. unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte folgendermaßen zusammenfassen:

Die gesetzlichen Regelungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind im vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) verankert. Nach § 41 Absatz 1 SGB XII setzen diese Leistungen der Sozialhilfe zwingend einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland voraus, wie der Petent richtig darlegt. Diese Beschränkung, die für Sozialhilfezahlungen jeder Art gilt, ist Konsequenz des völkerrechtlich begründeten Territorialprinzips, wonach staatliche Hoheitsgewalt nur im eigenen Hoheitsgebiet ausgeübt werden darf und ihre Schranken in den räumlichen Grenzen dieses Hoheitsgebietes findet, hier die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland.

Dennoch gibt es auch - seltene – Ausnahmen für Zahlungen der Sozialhilfe nach SGB XII für deutsche Staatsangehörige ins Ausland. Diese Ausnahmefälle richten sich nach § 24 SGB XII. Danach ist eine Zahlung der Sozialhilfe ins Ausland in einer außergewöhnlichen Notlage möglich. Eine solche außergewöhnliche Notlage kann nur bestehen, wenn sie durch ein Ereignis oder eine Entwicklung verursacht wird, die erst während des Aufenthaltes im Ausland eintritt. Wer also bereits im Inland hilfebedürftig und daher auf Sozialhilfeleistungen angewiesen ist, kann nicht ins Ausland umziehen und dorthin weiter seine Sozialhilfe (Grundsicherung) erhalten.

Die drei Ausnahmen, auch im Ausland eine Sozialhilfe aus Deutschland zu erhalten, sind folgende:

- Die Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss.
- Eine längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung (Pflegeeinrichtung oder Behinderteneinrichtung) oder die Schwere der Pflegebedürftigkeit.
- Hoheitliche Gewalt (Gefängnisaufenthalt).

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Teil des Sozialhilfesystems nach dem SGB XII ist eine bedarfsabhängige Leistung und setzt Hilfebedürftigkeit voraus. Hilfebedürftigkeit bedeutet, dass der Lebensunterhalt in Höhe des soziokulturellen Existenzminimums (= notwendiger Lebensunterhalt) nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen, Rente) bestritten werden kann. Der notwendige Lebensunterhalt - abzüglich eigenen Einkommens und Vermögens - ist zu decken, nicht mehr, aber auch nicht weniger. Hier handelt es sich um den so genannten Bedarfsdeckungsgrundsatz. Würde sich die Bedarfsdeckung (die Höhe der anzuerkennenden Bedarfe) im Falle eines dauerhaften Aufenthaltes im Ausland nach den sich bei einem Aufenthalt in Deutschland ergebenden Bedarfen bemessen (wie der Petent vorschlägt), käme es je nach Land zu Unterdeckung oder Überdeckung. Da sich nämlich die Höhe des Regelsatzes nach den Regelbedarfsstufen richtet, die nach den durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte in Deutschland ermittelt werden, würde für den Bezieher der Leistung in einem Land der EU mit niedrigerem Lebenshaltungskosten ein höherer Lebensstandard ermöglicht als dem Bezieher der Leistung im Inland. Umgekehrtes gilt, wenn die Lebenshaltungskosten im Aufenthaltsstaat höher wären. Dies trifft auch auf den Wohnungskostenanteil zu, in der Regel die Kosten für Miete und Heizung. Auch hier gibt es zwischen den EU-Ländern große Unterschiede. Aus diesem Grund werden bei der Berechnung der Sozialhilfe ins Ausland in den genannten Ausnahmefällen der außergewöhnlichen Notlage die Lebensverhältnisse im Aufenthaltsstaat zugrunde gelegt.

Sofern der Petent die Möglichkeiten des Umzugs in andere Staaten und des Sozialtransfers in den USA anspricht, so weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin: Es gibt in den USA keine dem Vierten Kapitel SGB XII vergleichbaren Sozialhilfeansprüche. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Geldleistungsansprüche. Es gibt in den USA für arme beziehungsweise mittellose Bürger (was nicht gleichbedeutend mit Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII ist) Sozialwohnungen und Essensmarken (*food stamps*) sowie nach Bundesstaaten unterschiedliche Zusatzregelungen. Der dadurch in den USA mögliche Lebensstandard mittelloser Bürgerinnen und Bürger dürfte in aller Regel nicht der Höhe deutscher Sozialleistungen im Inland entsprechen.

Der Petitionsausschuss hält nach gründlicher Prüfung des Anliegens die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Bezug von Sozialhilfe (Grundsicherung) im Ausland für sachgerecht und ausreichend und kann daher die vom Petenten vorgeschlagene

Änderung nicht befürworten. Der Petitionsausschuss empfiehlt somit, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.